

S 22 AS 295/14

Land
Hamburg
Sozialgericht
SG Hamburg (HAM)
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

22

1. Instanz

SG Hamburg (HAM)

Aktenzeichen

S 22 AS 295/14

Datum

19.09.2014

2. Instanz

LSG Hamburg

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Zu den Voraussetzungen einer Entscheidung über die Verlängerung der Gewährung von Einstiegsgeld.

Verlängerungsentscheidungen sind bis zum Erreichen der Höchstförderdauer von 24 Monaten möglich. Die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß [§ 16b](#), [§ 16c Abs. 3 SGB II](#) müssen lediglich bezogen auf den Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung von Einstiegsgeld vorliegen.

Dieser Zeitpunkt bleibt auch für die zu treffenden Prognoseentscheidungen maßgeblich.

Damit handelt es sich bei einer Entscheidung des Grundsicherungsträgers über die Verlängerung einer Bewilligung von Einstiegsgeld in der Regel um eine Frage des Auswahlermessens bezüglich der Dauer der Förderung.

1. Der Bescheid vom 28.02.2013 und der Widerspruchsbescheid vom 26.07.2013 werden aufgehoben.

2. Der Beklagte wird verurteilt, den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

3. Der Beklagte trägt 50 Prozent der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Die Klägerin ist in XXX geboren und besitzt die norwegische Staatsangehörigkeit. Sie begehrt die Verpflichtung des beklagten Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zur Gewährung von Einstiegsgeld für einen 6-Monats-Zeitraum, der etwa ein halbes Jahr nach dem Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit liegt. Im Vorfeld hatte sie für die sechs Monate vor Aufnahme der Tätigkeit Einstiegsgeld erhalten, für die sechs Monate ab Aufnahme der Tätigkeit ist die Gewährung von Einstiegsgeld noch offen (vgl. das zwischen den Beteiligten am gleichen Tage ergangene Urteil im Verfahren [S 22 AS 873/13](#)).

Die Klägerin bezieht seit 2007 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, teilweise unter Anrechnung von Erwerbseinkommen. Spätestens seit Herbst 2011 beabsichtigte die Klägerin, sich mit einem Modegeschäft selbstständig zu machen. Sie beantragte beim Beklagten am 24.10.2011 Leistungen zur Förderung der Selbstständigkeit, u.a. die Gewährung von Einstiegsgeld. In diesem Zuge erstellte Sie u.a. einen Businessplan, der beim Beklagten eingereicht wurde. Weiterhin reichte sie eine positive Stellungnahme der Lawaetz-Stiftung zu ihrem Existenzgründungsvorhaben ein. In den Antragsformularen wurde der 01.03.2012 als voraussichtlicher Beginn der selbstständigen Tätigkeit angegeben.

Am 20.02.2012 schlossen die Klägerin und der Beklagte eine Eingliederungsvereinbarung, in der die Förderung der Selbstständigkeit der Klägerin vereinbart wurde. Zu den Förderleistungen wurde insb. geregelt: "[Der Beklagte] gewährt Ihnen Einstiegsgeld gem. [§ 16b SGB II](#) für maximal 6 Monate, in Höhe von monatlich 50% Ihrer Regelleistung, zur Förderung der Existenzgründung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen."

Im Rahmen einer so genannten Fachlichen Feststellung hielt der Beklagte am 22.02.2012 fest, Einstiegsgeld sei dem Grunde nach zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich und die Hilfebedürftigkeit werde überwunden. Zur Begründung führte der Beklagte aus, die Bewilligung erfolge noch unter Vorbehalt, da die Bewilligung der BASFI über das Kleinstkreditprogramm in Höhe von 10.300,- Euro noch ausstehe. Die Klägerin verfüge über die nötigen Qualifikationen, um ein Geschäft wie das geplante erfolgreich zu führen, da sie bereits in den 1990er Jahren über vier Jahre einen ähnlichen Laden in N. gehabt habe, welcher aus privaten Gründen geschlossen worden sei. Um sich mit den kaufmännischen Gegebenheiten in Deutschland vertraut zu machen, habe die Klägerin an einem sechswöchigen "VZ-Seminar" erfolgreich teilgenommen. Sie befinde sich seit 2007 im ALG II-Bezug. Aufgrund ihrer Vita und der Sprachschwierigkeiten sei es für sie schwierig, eine Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Mit dem Laden habe sie die Chance, wieder auf eigenen Beinen zu

stehen. Die vollständige Loslösung aus dem Leistungsbezug sei spätestens im Juli 2013 zu erwarten. Mit Hilfe des Einstiegsgeldes könne sie zusätzliche Werbeaktionen starten, was zu einer schnelleren Lösung aus dem Leistungsbezug führen könne.

Mit Bescheid vom 06.03.2012 hob der Beklagte die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt gegenüber der Klägerin zum 01.03.2012 vollständig auf, weil ihr wegen der begonnenen selbstständigen Tätigkeit Leistungen nur noch vorläufig bewilligt werden könnten. Mit Bescheiden vom gleichen Tag bewilligte der Beklagte vorläufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 01.03.2012 bis 30.04.2012 bzw. vom 01.05.2012 bis 31.10.2012. Mit mehreren Schreiben vom 10.03.2012 erhob die Klägerin gegen die am 06.03.2012 erlassenen Bescheide Widerspruch. Zur Begründung wurde jeweils im Wesentlichen ausgeführt, es entspreche nicht den Tatsachen, dass die Klägerin zum 01.03.2012 eine selbstständige gewerbliche Tätigkeit aufgenommen habe. Über die entsprechenden Förderanträge habe der Beklagte noch nicht entschieden, so dass die Klägerin die Tätigkeit noch nicht habe beginnen können. Dies sei dem Beklagten auch bekannt. Den Widersprüchen wurde abgeholten.

Mit Bescheid vom 10.05.2012 bewilligte der Beklagte Einstiegsgeld für den Zeitraum vom 01.03.2012 bis 31.08.2012. Dieser Bescheid wurde mit Änderungsbescheid vom 08.06.2012 hinsichtlich der Leistungshöhe abgeändert. Bewilligt wurden nunmehr für alle Monate im Zeitraum 01.03.2012 bis 31.08.2012 je 261,80 Euro.

Mit Unterschriften vom 04.06.2012 bzw. 12.06.2012 schlossen der Beklagte und die Klägerin eine neue Eingliederungsvereinbarung. Hinsichtlich der zugesagten Förderleistungen durch den Beklagten wurde der Text der Eingliederungsvereinbarung vom 20.02.2012 wiederholt, wobei für die Höhe des Einstiegsgeldes abweichend "monatlich 50% Ihrer Regelleistung und 20% Ihrer Regelleistung als Ergänzungsbetrag" vereinbart wurde. Mit Mietvertrag vom 28.08.2012 mietete die Klägerin Geschäftsräume an, deren Übergabe spätestens für den 30.09.2012 vereinbart wurde.

Am 29.08.2012 beantragte die Klägerin die Gewährung von Einstiegsgeld für weitere sechs Monate. Die Klägerin begann ihre selbstständige Tätigkeit im September 2012. Mit Bescheid vom 23.10.2012 lehnte der Beklagte den Antrag vom 29.08.2012 auf Gewährung von Einstiegsgeld ab. Mit Schreiben vom 31.10.2012 erhob die Klägerin Widerspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 18.02.2013 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Hiergegen wurde am 15.03.2013 Klage erhoben. Mit Urteil vom 19.09.2014 (Az. [S 22 AS 873/13](#)) hat das Sozialgericht den Beklagten zur Neubescheidung der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet.

Parallel dazu beantragte die Klägerin am 31.01.2013 die Gewährung von Einstiegsgeld für den Zeitraum vom 01.03.2013 bis zum 31.08.2013. Mit Bescheid vom 28.02.2013 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung führte er aus, ein Einstiegsgeld sei bereits vom 01.03.2012 bis 31.08.2012 für die vorliegende Selbstständigkeit gezahlt worden. In der Eingliederungsvereinbarung vom 04.06.2012 sei vereinbart worden, dass der Beklagte ein Einstiegsgeld für sechs Monate gewähre. Die Hilfebedürftigkeit sei bisher nicht beendet und auch nicht reduziert worden. Die Voraussetzungen für eine erneute Bewilligung von Einstiegsgeld lägen nicht vor. Mit Schreiben vom 19.03.2013 erhob die Klägerin Widerspruch.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26.07.2013 zurück. Zur Begründung verwies er auf den Ermessencharakter der Leistungsvorschrift [§ 16b SGB II](#), auf den Wortlaut des [§ 39 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), sowie auf fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zum Einstiegsgeld. Die Klägerin habe in der Zeit vom 01.03.2012 bis 31.08.2012 Einstiegsgeld erhalten, habe in dieser Zeit aber eine selbstständige Tätigkeit nicht aufgenommen. Die Widerspruchsführerin sei ab dem 13.09.2012, dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert. Eine erneute Unterstützung sei zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr erforderlich gewesen. Die Hilfebedürftigkeit sei durch die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bisher nicht verringert worden. Letztlich stünde die Eingliederungsvereinbarung vom 04.06.2012 einer weiteren Bewilligung von Einstiegsgeld entgegen. Zwischen den Parteien sei ausdrücklich vereinbart worden, dass Einstiegsgeld für maximal sechs Monate geleistet werden solle. Dies sei vollzogen worden, indem für die Monate März 2012 bis August 2012 Einstiegsgeld gezahlt worden sei. Demnach habe der Beklagte sein Ermessen sachgerecht ausgeübt. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Einstiegsgeld hätten nicht vorgelegen.

Am 19.08.2013 hat die Klägerin durch Einreichung eines Schriftsatzes zum Verfahren [S 22 AS 873/13](#) gegen den Widerspruchsbescheid vom 26.07.2013 Klage erhoben. Das Gericht hat mit Beschluss vom 22.01.2014 das Verfahren betreffend den Widerspruchsbescheid vom 26.07.2013 vom Verfahren [S 22 AS 873/13](#) abgetrennt.

Zur Begründung der Klage trägt die Klägerin im Wesentlichen vor, es sei ein Widerspruch, wenn einerseits auf die bereits erfolgte Integration in den Arbeitsmarkt abgestellt werde, andererseits die fehlende Reduzierung der Hilfebedürftigkeit bemängelt werde. Hinsichtlich der Bewilligung liege eine Ermessenreduzierung "auf Null" vor, da die Klägerin vorbildlich die Voraussetzungen des [§ 16b SGB II](#) erfülle. Im Übrigen verwies sie auf ihr Vorbringen im Verfahren [S 22 AS 873/13](#).

Die Klägerin beantragt:

Der Bescheid vom 28.02.2013 und der Widerspruchsbescheid vom 26.07.2013 werden aufgehoben und der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin Einstiegsgeld nach der Einstiegsgeldverordnung zu gewähren.

Hilfsweise wird beantragt,

die genannten Bescheide aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf den Verwaltungsvorgang und den Widerspruchsbescheid. Das Ermessen sei sachgerecht ausgeübt worden,

worauf im Widerspruchsbescheid hingewiesen worden sei. Eine Ermessensreduktion auf Null sei nicht erkennbar.

Das Gericht hat zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts die Verwaltungsakte des Beklagten beigezogen. Am 25.04.2014 ist ein Erörterungstermin durchgeführt worden, auf dessen Protokoll Bezug genommen wird. Die mündliche Verhandlung hat am 19.09.2014 stattgefunden. Auch diesbezüglich wird auf das Protokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist im Haupt- und Hilfsantrag zulässig, jedoch nur im Hilfsantrag begründet. Der als Verpflichtungsklage gemäß [§ 54 Abs. 1](#) und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Hauptantrag (Vornahmeantrag im Sinne des [§ 131 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)) ist unbegründet (dazu 1.). Auf den ebenfalls als Verpflichtungsklage zulässigen Hilfsantrag (Bescheidungsantrag gemäß [§ 131 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 SGG](#)) waren die angefochtenen Bescheide aufzuheben und der Beklagte zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten (dazu 2.).

1.

Der als Vornahmeklage gestellte Hauptantrag der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin ist zwar im Sinne des [§ 54 Abs. 2 SGG](#) beschwert, denn die angefochtenen Bescheide sind ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig (dazu a.), die Sache ist jedoch nicht spruchreif (dazu b.).

a.

Die angefochtenen Bescheide sind ermessensfehlerhaft und rechtswidrig. Die Voraussetzungen der für die Gewährung von Einstiegsgeld im Zeitraum vom 01.03.2012 bis 31.08.2013 maßgebenden Ermächtigungsgrundlage [§ 16b SGB II](#) (in der seit dem 01.04.2011 geltenden Fassung) in Verbindung mit [§ 16c Abs. 3 SGB II](#) (in der seit dem 01.04.2012 geltenden Fassung) sind durch die Klägerin erfüllt, so dass das Ermessen des Beklagten eröffnet ist (dazu aa. bis cc.). Von diesem Ermessen im Sinne des [§ 39 Sozialgesetzbuch Erstes Buch \(SGB I\)](#) hat der Beklagte nicht oder jedenfalls fehlerhaft Gebrauch gemacht (dazu dd.).

Bezüglich der das Ermessen eröffnenden Tatbestandsvoraussetzungen gemäß [§ 16b, 16c Abs. 3 SGB II](#) ist für den vorliegenden Streitzeitraum zu beachten, dass es sich nicht um eine Erstentscheidung über Einstiegsgeld handelt, sondern sich lediglich um eine Verlängerungsentscheidung handeln kann.

aa.

Das Gericht folgt nicht der Auffassung, dass Entscheidungen über eine Verlängerung von Einstiegsgeld nicht (bzw. nur unter den Voraussetzungen der [§§ 44 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – SGB X](#)) möglich sind (so wohl LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 23.08.2011, Az. [L 5 AS 309/11 B ER](#), juris, Rn. 23; Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB II, Stand: 8/2010, § 16b Rn. 143). Verlängerungsentscheidungen sind vielmehr bis zum Erreichen der Höchstförderdauer von 24 Monaten möglich (wie hier Hannes, in: Gagel, SGB II/SGB III, 54. EL 2014, § 16b Rn. 73; LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 06.06.2013, Az. [L 7 AS 1884/12](#), juris, Rn. 38). Nach jener Auffassung dürfe nur einmal, nämlich zu Beginn der Förderung über die Gewährung von Einstiegsgeld für den gesamten Leistungszeitraum entschieden werden. Damit stehe einer Verlängerungsentscheidung in der Regel (so auch im vorliegenden Fall) die Bestandskraft einer Erstbewilligung entgegen. Das LSG Sachsen-Anhalt (a.a.O.) verweist dazu darauf, dass bei einer Verlängerungsentscheidung mangels eines zeitlichen Zusammenhangs der Entscheidung mit der Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne des [§ 16b Abs. 1 SGB II](#) die Gewährungsvoraussetzungen gar nicht mehr vorliegen. Dies trifft zu, hieran sind nach Auffassung des Gerichts aber nicht die vom LSG Sachsen-Anhalt gezogenen Folgerungen zu knüpfen. Insbesondere bietet der Gesetzwortlaut keinen Anhalt dafür, dass Verlängerungsentscheidungen während der Förderdauer ausgeschlossen sein sollen. Es würde sich zudem ein Konflikt mit der offensichtlich vorherrschenden praktischen Handhabung der Grundsicherungsträger ergeben, die auch das Einstiegsgeld zunächst für 6-Monats-Zeiträume prüfen und bewilligen.

bb.

Für die Verlängerungsentscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Tatbestandsmerkmale der [§§ 16b, 16c Abs. 3 SGB II](#) lediglich bezogen auf den Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung von Einstiegsgeld vorliegen müssen. Insbesondere bleibt dieser Zeitpunkt für die zutreffenden Prognoseentscheidungen maßgeblich (ebenso Hannes, a.a.O., Rn. 73; LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 06.06.2013, Az. [L 7 AS 1884/12](#), juris, Rn. 40, 41). Dies ergibt sich aus dem vorstehend angesprochenen Gesichtspunkt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des [§ 16b SGB II](#) im Zeitpunkt einer Verlängerung gar nicht mehr vorliegen können, da die betreffende Leistungsempfängerin bereits seit mehreren Monaten die geförderte Tätigkeit aufgenommen hat und insofern weder arbeitslos ist, noch die zu treffende Entscheidung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer Tätigkeit erfolgt.

cc. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Erstentscheidung über die Gewährung von Einstiegsgeld lagen bezogen auf den am 29.08.2012 gestellten Antrag (für den Zeitraum 01.09.2012 bis 28.02.2013) vor. Auf diesen Antrag bzw. Zeitraum kommt es im Hinblick auf die hier streitige Verlängerung an, da erst in diesem Zeitraum die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit erfolgte. Es kommt nicht auf die Bewilligung von Einstiegsgeld für den Zeitraum 01.03.2012 bis 31.08.2012 an, da diese Bewilligung in Ermangelung einer Beschäftigungsaufnahme rechtswidrig gewesen sein dürfte. Das Gericht hat das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für den am 29.08.2012 gestellten Antrag im Verfahren [S 22 AS 873/13](#) geprüft und bejaht. Es hat dazu ausgeführt (Seite 6 ff. des genannten Urteils):

"aa.

Die Klägerin war bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit im September 2012 arbeitslos im Sinne des [§ 16b Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Eine Erwerbstätigkeit wurde seit längerem nicht ausgeübt. Zwischen dem beantragten Leistungszeitraum und der Aufnahme der Tätigkeit im

Sinne von [§ 16b Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) bestand auch – anders als bei der Gewährung des Einstiegsgeldes im vorangegangenen 6-Monats-Zeitraum – ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang. Die Förderungshöchstdauer von 24 Monaten gemäß [§ 16b Abs. 2 SGB II](#) steht einer Gewährung von Einstiegsgeld im hier streitigen Zeitraum nicht entgegen. Die Formulierung "zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit" in [§ 16b Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) hat keine eigenständige Bedeutung (Thie, in: LPK-SGB II, 5. Aufl. 2013, § 16b Rn. 11; a.A. Hannes, in: Gagel, SGB II/SGB III, 54. EL 2014, § 16b Rn. 53 ff.).

bb.

Die Gewährung von Einstiegsgeld war im Rahmen der diesbezüglich vom Beklagten zu treffenden Prognoseentscheidung zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich im Sinne des [§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Unter Erforderlichkeit in diesem Sinne ist zu verstehen, dass "die Erwerbstätigkeit, während der das Einstiegsgeld geleistet wird, tatsächlich zur Entlastung der Sozialleistungssysteme bei Beschäftigungslosigkeit geeignet sein" muss (Thie, in: LPK-SGB II, 5. Aufl. 2013, § 16b Rn. 10). Es darf keine die öffentlichen Haushalte weniger belastende Leistung geben, durch die sich der gleiche Eingliederungserfolg erreichen lässt (Thie, ebd., m.w.N.; Leopold, juris-PK SGB II, 3. Aufl. 2012, § 16b Rn. 48, 55: "ultima ratio") und die gewünschte Eingliederung darf sich ohne Einstiegsgeld voraussichtlich nicht erreichen lassen (Hannes, in: Gagel, SGB II/SGB III, 54. EL 2014, § 16b Rn. 64). Es ist also hier nach dem Bestehen alternativer Möglichkeiten der Arbeitsmarkteingliederung zu fragen. Der Beklagte selbst hat im Rahmen der sog. Fachlichen Feststellung zum Einstiegsgeld vom 22.02.2012 (Verwaltungsakte, Band III, erste Vorheftung, Bl. 18, unter 1.4) diese Voraussetzung im Hinblick auf das Existenzgründungsvorhaben der Klägerin angenommen. Die Bewertung des Beklagten ist angesichts der angegebenen Gründe, insbesondere des Lebensalters der Klägerin und der Sprachschwierigkeiten auch für das Gericht plausibel. Das Gericht schließt sich dieser Bewertung an. An dem Vorhaben der Klägerin und den Rahmenbedingungen hatte sich bis zur Entscheidung über den hier streitigen Antrag mit Bescheiden vom 23.10.2012 und 18.02.2013 nichts Maßgebendes geändert. Es handelte sich um das gleiche Gründungsvorhaben, das lediglich zeitlich verzögert umgesetzt wurde.

cc.

Ähnliches gilt für die Prognose zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Vorhabens und zur voraussichtlichen Verringerung der Hilfebedürftigkeit. Unter Tragfähigkeit ist dabei zu verstehen, dass die Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben im Sinne einer "schwarzen Null" decken müssen (Thie, a.a.O., § 16c Rn. 5). Darüber hinausgehend erfordert die Voraussetzung der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraums Überschüsse erzielt werden, die auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet werden können (ebenso Thie, a.a.O.). Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich dabei, dass nicht die Beseitigung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist, sondern deren prognostizierte Verringerung ausreicht. Bei Existenzgründungen ist für die Prognose ein Zeitraum von bis zu 24 Monaten in den Blick zu nehmen ([Bundestags-Drs. 16/10810, S. 47](#)). Die Tragfähigkeit und die voraussichtliche Verringerung der Hilfebedürftigkeit sind vom Beklagten in der Fachlichen Feststellung vom 22.02.2012 (ebenso unter 1.4) bejaht worden. Dies ist für das Gericht ebenfalls plausibel. Indiziell deutet hierauf auch die positive Stellungnahme der Lawaetz-Stiftung (Verwaltungsakte, Band III, erste Vorheftung, Bl. 24 ff.), einer fachkundigen Stelle im Sinne des [§ 16c Abs. 3 Satz 2 SGB II](#), hin. Maßgebliche Veränderungen gegenüber der am 22.02.2012 angestellten Prognose traten bis zu den angefochtenen Entscheidungen des Beklagten nicht ein. Die im Businessplan enthaltene Rentabilitätsvorschau vom 07.02.2012 (Verwaltungsakte, Band III, erste Vorheftung, Bl. 53 Rückseite) sah für die ersten fünf Monate nach Betriebsbeginn keine anrechenbaren Überschüsse vor. Auch zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 18.02.2013 war insofern prognosegemäß noch nicht mit Überschüssen zu rechnen.

dd.

Eine positive Entscheidung über den Antrag vom 29.08.2012 auf Einstiegsgeld war nicht deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil bereits mit Bescheid vom 10.05.2012 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 08.06.2012 für einen vorausgegangenen Zeitraum ein Einstiegsgeld bewilligt worden war. Soweit das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (Beschl. v. 23.08.2011, Az. [L 5 AS 309/11 B ER](#), juris, Rn. 23) davon ausgeht, dass Entscheidungen über eine Verlängerung des Einstiegsgeldes bereits deshalb nicht möglich sind, weil bereits bei der ersten Förderentscheidung bestandskräftig über die gesamte Förderdauer entschieden wird, steht dies jedenfalls im vorliegenden Fall einer positiven Entscheidung über den Antrag vom 29.08.2012 nicht entgegen. Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt betont nämlich (a.a.O., Rn. 21 f.), dass das Einstiegsgeld an den zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer Tätigkeit geknüpft ist und geht davon aus, dass spätere Verlängerungsentscheidungen gerade deshalb ausgeschlossen sind, weil im Zeitpunkt dieser Entscheidungen weder Arbeitslosigkeit der betreffenden Leistungsempfängerin vorliegt noch im zeitlichen Zusammenhang die Aufnahme einer Tätigkeit erfolgt. Dies unterscheidet sich grundlegend von der vorliegenden Konstellation, denn hier lag im Zeitpunkt der angefochtenen Behördenentscheidungen der anspruchsbegründende Übergang von der Arbeitslosigkeit zur Aufnahme einer Beschäftigung gerade erstmals vor. Die rechtswidrige Bewilligung von Einstiegsgeld für den vorangegangenen 6-Monats-Zeitraum kann keine Sperrwirkung für die Entscheidung über den hier streitgegenständlichen Antrag entfalten, wenn die Anknüpfungsvoraussetzungen erstmals vorlagen. Dies gilt insbesondere, wenn dem Beklagten wie hier schon vor der früheren Bewilligung bekannt war, dass die Aufnahme der Tätigkeit sich verzögern würde. Eine Kenntnis des Beklagten lag hier jedenfalls aufgrund der Widersprüche vom 10.03.2012 vor (Verwaltungsakte, Band II, Bl. 431 ff.) und zeigt sich auch darin, dass diesen Widersprüchen abgeholfen wurde.

ee.

Auch die Formulierungen in den Eingliederungsvereinbarungen vom 20.02.2012 und 04.06.2012/12.06.2012 ("maximal 6 Monate") stehen einer Gewährung von Einstiegsgeld im hier streitigen Zeitraum nicht entgegen. Auch diesbezüglich hat das Gericht erhebliche Bedenken, aus einem vorangegangenen rechtswidrigen Bezug von Einstiegsgeld auf eine Sperrwirkung für den Zeitraum zu schließen, in dem die Voraussetzungen erstmals vorliegen. Ausschlaggebend ist aber, dass der Eingliederungsvereinbarung bei sachgemäßer Auslegung in entsprechender Anwendung der [§§ 133, 157 BGB](#) kein Verzicht der Klägerin auf ihren eventuellen Sozialleistungsanspruch auf Gewährung eines Einstiegsgeldes über sechs Monate hinaus entnommen werden kann. Die Regelung mit der Formulierung "maximal 6 Monate" befindet sich im Abschnitt mit den Zusagen des Beklagten. Ein Verzicht auf Weitergewährung ist nicht ausdrücklich genannt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine derart weitgehende Regelung wie ein Sozialleistungsverzicht in der Eingliederungsvereinbarung ohne ausdrücklichen Hinweis und entsprechende Aufklärung enthalten sein soll. Dies gilt insbesondere, wenn das "ob" der Leistungsgewährung noch offen gehalten wird ("[] sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind."). Die vorstehenden Ausführungen aus dem Urteil zum

Verfahren [S 22 AS 873/13](#) sind auf die hier zu prüfende Frage nach dem Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Erstbewilligung von Einstiegsgeld zu übertragen.

dd.

Die aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage erforderliche Ermessensentscheidung des Beklagten ist gemessen an [§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) nicht ermessensfehlerfrei und damit rechtswidrig. Das Gericht geht davon aus, dass vorliegend ein Ermessensnichtgebrauch vorliegt. Im Widerspruchsbescheid vom 26.07.2013 wird zwar ausgeführt, Ermessen sei sachgerecht ausgeübt worden. Der Ausgangsbescheid vom 23.10.2012 enthält aber keine Ermessenserwägungen, vielmehr wird davon ausgegangen, die Voraussetzungen für eine erneute Bewilligung von Einstiegsgeld lägen nicht vor. Auch im Widerspruchsbescheid vom 26.07.2013 betreffen alle individuell auf den Fall der Klägerin bezogenen Begründungselemente die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage in [§ 16b](#) i.V.m. [§ 16c Abs. 3 SGB II](#), so dass jedenfalls nach der im Widerspruchsbescheid zum Ausdruck gebrachten Begründung keine Ermessensausübung vorliegt. Soweit auf das zuvor ohne Aufnahme der Tätigkeit gewährte Einstiegsgeld verwiesen wird, soll wohl ein tatbestandlicher Ausschlussgrund angeführt werden. Der Hinweis auf die bereits erfolgte Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt stellt die Tatbestandsvoraussetzung der Erforderlichkeit zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Abrede. Der Hinweis auf die zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht verringerte Hilfebedürftigkeit betrifft die zu den tatbestandlichen Voraussetzungen gehörende Prognose gemäß [§ 16c](#) Abs. 3 SGB II zur Tragfähigkeit und Verringerung der Hilfebedürftigkeit. Der Gesichtspunkt des Ausschlusses durch die Eingliederungsvereinbarung postuliert einen Ausschlussgrund, der ebenfalls dem Ermessen vorgelagert ist. Dass der Beklagte bei der Widerspruchsentscheidung das Ermessen tatsächlich nicht als eröffnet ansah, kommt schließlich in dem Schlusssatz zum Ausdruck, die Voraussetzungen für die Bewilligung von Einstiegsgeld hätten nicht vorgelegen.

Aber auch wenn man davon ausgeht, dass die im Widerspruchsbescheid enthaltenen Begründungselemente echte oder hilfsweise angestellte Ermessenserwägungen darstellen, ist die Entscheidung ermessensfehlerhaft und rechtswidrig, da sie überwiegend und damit maßgeblich durch sachwidrige Erwägungen geprägt ist. Soweit der Beklagte auf die Bewilligung von Einstiegsgeld für die Zeit vor Aufnahme der Tätigkeit verweist, kann dies keine dem Zweck der Ermächtigung entsprechende Ermessenerwägung sein. Das Einstiegsgeld für März bis August 2012 dürfte rechtswidrig gewährt worden sein. Zur Behandlung derartiger fehlerhafter Entscheidungen steht dem Beklagten ein Vorgehen gemäß [§§ 45, 48](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) unter Berücksichtigung eventuell eingreifender Vertrauensschutzregelungen zur Verfügung. Das ausdifferenzierte Regelungssystem der [§§ 45, 48 SGB X](#) kann nicht dadurch umgangen werden, dass dieser Gesichtspunkt bei späteren, rechtmäßig eröffneten Ermessenentscheidungen zulasten der Klägerin herangezogen wird.

Der Verweis auf die zum 13.09.2012 bereits erfolgte Eingliederung der Klägerin in den Arbeitsmarkt stellt sich bereits deswegen als sachwidrig dar, weil es insoweit auf den Zeitpunkt der Antragstellung für die Erstbewilligung von Einstiegsgeld im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit – hier: 29.08.2012 – ankommt. Dieser lag vor der Aufnahme der Tätigkeit.

Die Heranziehung der Formulierung "maximal 6 Monate" in den geschlossenen Eingliederungsvereinbarungen stellt sich als sachwidrig dar, soweit man dies als Ermessenserwägung ansieht. Auch insoweit kann der gewählten Formulierung im Gesamtzusammenhang kein wirksamer Verzicht entnommen werden.

b.

Die Sache ist jedoch nicht spruchreif im Sinne des [§ 131 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Zum einen ist unter Berücksichtigung des Urteils zum in Frage kommenden Erstbewilligungszeitraum ([S 22 AS 873/13](#)) trotz der darin ausgesprochenen Verpflichtung des Beklagten zur Neubewilligung mit den dort dargelegten erheblichen Ermessenseinschränkungen im Rechtssinne noch offen, ob es überhaupt zu einer Erstbewilligung ab Aufnahme der Tätigkeit kommt. Zum anderen läge Spruchreife nur vor, wenn der Beklagte die neu zu treffende Ermessensentscheidung nur im Sinne einer Verlängerung des Einstiegsgeldes für den Zeitraum 01.03.2013 bis 31.08.2013 fehlerfrei treffen könnte (Ermessensreduzierung "auf Null"). Dies würde erfordern, dass keine dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Ermessenserwägungen denkbar sind, die eine verhältnismäßige und dem Gleichbehandlungsgebot des Artikels [3](#) Grundgesetz entsprechende, ablehnende Verlängerungsentscheidung tragen könnten. Derartige Beschränkungen des Ermessensspielraums des Beklagten sind für das Gericht jedoch nicht erkennbar. Der Sache handelt es sich bei einer Entscheidung des Grundsicherungsträgers über die Verlängerung einer Bewilligung von Einstiegsgeld um eine Frage des Auswahlermessens hinsichtlich der Dauer der Förderung. Für die Dauer der Förderung lassen sich aus dem Gesetz und dem Zweck der Ermessensermächtigung – insbesondere der Anreizfunktion – keine Einschränkungen des Ermessens ableiten.

2.

Auf den Hilfsantrag waren gemäß [§ 131 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 SGG](#) die angefochtenen Bescheide aufzuheben und der Beklagte zur Neubewilligung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten. Die angefochtenen Bescheide sind – wie oben unter 1.a. ausführlich dargelegt – ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Der Beklagte wird bei der neu zu treffenden Entscheidung zu beachten haben, dass sich die bisher vorgebrachten Begründungselemente – soweit es sich um Ermessenserwägungen handeln sollte – überwiegend als sachwidrige Erwägungen darstellen (s.o. unter 1.a.dd.).

II.

Das Verfahren ist für die Klägerin gerichtskostenfrei. Die Entscheidung zu den außergerichtlichen Kosten beruht auf [§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#) und berücksichtigt den Ausgang des Rechtsstreits.

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2016-07-13